

**Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26**  
**Az. UF 1334**

## **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26 wird gemäß § 63 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die vor-zeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans treten am

**05. Juni 2018, um 0:00 Uhr,**

in Kraft.

### **Hinweise**

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen kön-nen von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese neuen (Abfindungs-) Grundstücke getroffen wer-den. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter.

Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Ver-zeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit o.g. Zeitpunkt.

### **Begründung**

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen B 26 hat vom 05. März 2018 bis zum 08. März 2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen. Der Anhö-rungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 08. März 2018 statt. Somit ist der Flurbereinigungs-plan bekannt gegeben.

Den Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde abgeholfen, ein verbleibender Wider-spruch wurde der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanage-ment und Geoinformation in Wiesbaden zur Entscheidung vorgelegt. Er ist voraussichtlich unbe-gründet und wirkt sich auf die Gesamtheit des Flurbereinigungsplanes nur unwesentlich aus.

Ein längerer Aufschub der Ausführung würde voraussichtlich zu erheblichen Nachteilen für die übr-igen Teilnehmer führen.

Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke ist durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG am 04. September 2009 erfolgt.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Diese Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim als zuständige Flurbereini-gungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim**  
Odenwaldstraße 6  
64646 Heppenheim

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Durch diese Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse und im überwiegendem Interesse aller Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Eine weitere Verzögerung des Eigentumsübergangs kann nicht hingenommen werden. Die Nachteile die den Eigentümern durch die Beibehaltung des alten Rechtszustandes im allgemeinen Grundstücksverkehr entstehen, sind diesen nicht länger zuzumuten.

Es liegt somit das öffentliche Interesse und das Interesse der Gesamtheit der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung gegenüber möglichem privatem Interesse vor.

Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung) über die neuen (Abfindungs-) Grundstücke möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann die ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beim

**Hess. Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht-**  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
Heppenheim, den 25. April 2018

Im Auftrag



R. Ehlert  
(Verfahrensleiter)

